

**WOLFGANG MARX**

Vorsitzender des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 3, 1010 Wien

Tel. 01 58816 3100-3102

[w.marx@akbild.ac.at](mailto:w.marx@akbild.ac.at)

[senat@akbild.ac.at](mailto:senat@akbild.ac.at)

**ANGELIKA SCHNELL**

Stellvertretende Vorsitzende des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 3, 1010 Wien

Tel. 01 588163100-5300

[a.schnell@akbild.ac.at](mailto:a.schnell@akbild.ac.at)

Wien am 17.08.2015

An das

**Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

z.H. Frau **Daniela Rivin**

und an das

**Präsidium des Nationalrates**

*Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 / UG  
sowie des Forschungsorganisationsgesetzes / FOG.*

**Stellungnahme für den Senat der Akademie der bildenden Künste, Wien**  
durch den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende

Da die Begutachtungsfrist zu diesem Gesetzesentwurf bedauerlicherweise genau in die unterrichts- und für den Senat sitzungsfreie Zeit fällt, ist es dem Senat nicht möglich gewesen, eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren per Beschluss zu verabschieden.

Der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Senats der Akademie der bildenden Künste Wien tragen jedoch die Stellungnahme der österreichischen Senatsvorsitzenden voll inhaltlich mit und schließen sich vor allem der Kritik an jenen vorgeschlagenen Regelungen an, die in die Autonomie der Universitäten eingreifen.

Darüber hinaus nehmen wir aus Sicht einer Kunstuniversität zu folgenden Punkten Stellung:

### **Künstlerisches Doktoratsstudium / künstlerische Dissertation**

§ 51 Abs 2 Z 12a und 13a

Wir begrüßen es, dass es Kunstuniversitäten nunmehr möglich sein soll, künstlerische Doktoratsstudien anzubieten und dass die künstlerische Dissertation in einem „*eigenständigen und autonom entwickelten künstlerischen Werk*“ münden soll. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, da damit nicht nur, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, „*die Lücke in der*“ universitären „*künstlerischen Laufbahn*“ geschlossen wird, da es „*gemäß § 103 UG zwar eine künstlerische Habilitation gibt, jedoch keine künstlerische Dissertation*“, sondern ganz allgemein die Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst auf universitärer Ebene nun auch im postgradualen Bereich sichtbar gemacht wird.

Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass eigenständiges und originäres Arbeiten und kritische Reflexion bereits der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit immanent sind. Deshalb bietet eine künstlerische Dissertation die Möglichkeit für eine zusätzliche Vertiefung in künstlerischen Fragestellungen. Es sollte auch selbstverständlich sein, dass künftig die künstlerische Dissertation keine Einstellungsvoraussetzung für akademische Stellen des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals sein darf. Die Bewertung der Qualität von künstlerischen Arbeiten darf auch in Zukunft nicht von akademischen Graden abhängen und muss autonom durch die Universitäten beurteilt werden können. Deshalb sollte § 51 Abs 2 Z 12 A im Sinne der Gleichwertigkeit der Bereiche Wissenschaft und Kunst mit Rücksicht auf die ihnen zu eigene Charakteristik lediglich lauten:

***„Künstlerische Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die selbstständiges künstlerisches Arbeiten auf der Grundlage von künstlerischen Diplom- oder Masterstudien noch einmal vertiefen sowie der Heranbildung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“***

### **Forschungsförderung und Auftragsforschung**

§ 26 Abs 1

Gleichermaßen begrüßen wir die Erweiterung des letzten Satzes um „*bzw. zur universitären Entwicklung und Erschließung der Künste*“

In Vergangenheit war es an Kunstuniversitäten oft schwierig, mit einem schwer greifbaren und oft völlig unterschiedlich ausgelegten Begriff von „Künstlerischer Forschung“ vor allem in Zusammenhang mit der Forschungsförderung umzugehen.

Die Erläuterungen verweisen auch darauf, dass durch die Ergänzung „*klargestellt ist, dass die Entwicklung und Erschließung der Künste der Universitätsforschung gleichwertig ist*“ und dass bis dato das UG „*lediglich die Universitätsforschung erwähnt, nicht aber die Entwicklung und Erschließung der Künste als Pendant zur Universitätsforschung*“.

**Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
/ abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren  
§§ 98 und 99**

Zusätzlich zu dem in der Stellungnahme der österreichischen Senatsvorsitzenden geäußerten Wunsch nach „durchgängigen“ Karrierechancen im Sinne eines echten „Tenure Track“ nach internationalem Vorbild und den ausführlich argumentierten Einwänden gegen die vorgeschlagenen Regelungen des Gesetzesentwurfs, die dies nicht wirklich gewährleisten, wird darauf verwiesen, dass an der Akademie der bildenden Künste Wien immer wieder die Umwandlung des derzeitigen Kuriensystems in ein echtes „Faculty Modell“ gefordert wird, nach welchem alle Lehrenden einer einzigen Gruppe zugerechnet werden sollten (Details dazu, inwieweit dies z.B. auch Lehrbeauftragte betreffen soll, müssten selbstverständlich erst überdacht und diskutiert werden). Die derzeitige Zuordnung der Lehrenden in eine Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (im Senat einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst) und in eine der in § 94 Abs 2 Z 2 genannten Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals, entspricht nicht mehr der gelebten Praxis an der Akademie der bildenden Künste Wien.

Es muss betont werden, dass dieser Wunsch nicht nur von Angehörigen der an der Akademie der bildenden Künste Wien innerhalb der Lehrenden proportional sehr großen Gruppe des sogenannten Mittelbaus gefordert wird, sondern immer wieder auch von Seiten der Kurie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Dies zum einen, weil gerade an Kunstuniversitäten die Betreuung in der Lehre äußerst intensiv und zeitaufwendig, eine enge inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Professor\_innen und Mittelbau unerlässlich ist. Zum anderen, weil an der Akademie der bildenden Künste Wien immer wieder Kolleginnen und Kollegen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-Kunst- und Lehrbetrieb Verantwortung in der akademischen Selbstverwaltung und in Leitungsfunktionen übernehmen und übernommen haben, sei es als Institutsleiterinnen oder Institutsleiter, als Vorsitzende von Curriculakommissionen, als Vorsitzende von Berufungskommissionen, als Vorsitzende von anderen vom Senat eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen oder als Vorsitzende des Senats, sowie jeweils als deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Dabei hat es nie eine Rolle gespielt, ob die mit diesen Funktionen betrauten Personen über eine Lehrbefugnis verfügen oder nicht. Angehörige der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- Kunst- und Lehrbetrieb, sind unabhängig von einer allfälligen Qualifizierung im Sinne der §§ 102 und 103 UG als Künstlerinnen und Künstler sowie als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf hohem Niveau tätig und es entspricht dem Selbstverständnis der Akademie der bildenden Künste Wien, dass alle dieser Gruppe angehörenden Personen ausgezeichnete künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Qualifikationen aufweisen.

Am Beispiel der Bestellung von Institutsleiterinnen und Institutsleitern lässt sich die Problematik der unterschiedlichen Kurienzugehörigkeit von Lehrenden sehr gut aufzeigen: Einerseits sind Personen der in § 94 Abs 2 Z 2 genannten Gruppe Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, andererseits gesteht § 20 Abs 5 UG lediglich den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der entsprechenden Organisationseinheit ein Vorschlagsrecht zur Bestellung zu. Wieso Personen, die an der Akademie der bildenden Künste Wien für die Funktion von

Institutsleiterinnen oder Institutsleitern nominiert und als solche bestellt werden können und auch immer wieder bestellt werden, selbst nicht das Recht haben sollten, aktiv an dem Bestellungsverfahren teilzunehmen, ist nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht der Akademie der bildenden Künste Wien wird daher empfohlen, von den vorgeschlagenen Regelungen Abstand zu nehmen und die Diskussion zur Implementierung eines echten „Faculty Modells“ zu beginnen.

